

## **Satzung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V." (B.B.L. e. V.). Er hat seinen Sitz in Teltow und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Jugendarbeit im ländlichen Raum, Bildung und Erziehung, Völkerverständigung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Er erstrebt die Herausbildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Bürger\_innen, die offen sind für die Probleme ihrer Umwelt, insbesondere für die des ländlichen Raumes.
- (2) Der Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet auf demokratischer Grundlage im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Zu den Schwerpunkten des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. gehören:
  - a) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  - c) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  - d) Kinder- und Jugenderholung,
  - e) Jugendberatung,
  - f) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum,
  - g) Verbesserung der Lebenssituation der Jugend in ländlichen Räumen durch politisches Engagement und offene Jugendarbeit,
  - h) Förderung kultureller Interessen,
  - i) Unterstützung selbstorganisierter und -verwalteter Jugendarbeit,
  - j) Zusammenarbeit mit demokratischen Jugendverbänden im In- und Ausland,
  - k) Zusammenarbeit mit Trägern von Jugend- und Bildungsarbeit,
  - l) Agrarpolitische und agrarfachliche Arbeit,
  - m) militaristischen, nationalistischen, rassendiskriminierenden und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken,
  - n) der Einsatz für die Akzeptanz alternativer Lebensweisen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Landjugend ist entsprechend der in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch offene und geschlossene Gruppenarbeit, Seminare, Fahrten, Projekte, überregionale Treffen und Aktivitäten im ländlichen Raum, durch nationale und internationale Jugendbegegnungen sowie durch die Trägerschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, die der Jugendarbeit in ländlichen Räumen dienen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. können natürliche Personen mit Vollendung des 12. Lebensjahres (Einzelmitglieder) und Jugendgruppen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen werden, die die Satzung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. anerkennen.
- (2) Das Schloss Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V. ist als verbandliche Bildungsstätte des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. Mitglied des Vereins.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand.
- (4) gestrichen
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand, sie ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nach Anhörung durch den Landesvorstand durch dessen Beschluss aus dem Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ausgeschlossen werden. Binnen eines Monats nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses kann von der dem Betroffenen bei der Landesmitgliederversammlung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (7) Durch Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.
- (8) Personen, Vereine, Verbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dem Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. nahe stehen, können die fördernde Mitgliedschaft bei dem Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. erwerben, wenn sie sich zu dieser Satzung bekennen. Sie sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (9) Personen, die eine wesentliche Leistung für die Jugendarbeit im ländlichen Raum erbracht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Der Landesvorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **I. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an allen Veranstaltungen des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. teilzunehmen,
  - b) auf jegliche Förderung und ständige Information gemäß Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht sich für die Ziele und für die Durchführung der Aufgaben des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. nach besten Kräften und durch aktive Mitarbeit einzusetzen.

### **II. Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder und Ehrenmitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. teilzunehmen.
- (2) Fördernde Mitglieder haben die Pflicht sich für die Aufgaben und Ziele des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. nach besten Kräften einzusetzen und diese zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. kann der Verein nach Beschlussgabe der Landesmitgliederversammlung Beiträge erheben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (3) Zahlungsverzug hat das Aussetzen des Stimmrechts in den Gremien des Verbandes zur Folge. Es besteht in diesem Fall kein Anrecht auf Leistungen des Verbandes.

## **§ 8 Die Organe des Landesverbandes**

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
  - a) die Landesmitgliederversammlung,
  - b) der Landesvorstand.

## § 9

### Die Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist jährlich von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die letzte ladungsfähige Anschrift oder an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen vor Beginn der Versammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge zu Sonstiges können bis zu Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Stimmberechtigung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendgruppen können jeweils maximal 5 ihrer Mitglieder entsenden, die jeweils eine Stimme haben.
- (4) Der Landesmitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über geplante Arbeitsschwerpunkte,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Wahl der Revisionskommission und Entgegennahme ihrer Berichte,
  - h) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
  - i) Entscheidung über Zuwendungen an die Gruppen
  - j) Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Den Vorsitz der Landesmitgliederversammlung führt eine\_r durch den Vorstand festgelegte\_r Versammlungsleiter\_in.
- (7) Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter\_in und von der/dem Protokollführer\_in zu unterzeichnen ist. Innerhalb von zehn Wochen muss dieses Protokoll an die Mitglieder versandt werden.

## § 10

### Der Landesvorstand

- (1) In den Landesvorstand werden natürliche Personen gewählt, die Einzelmitglied des Vereins oder Mitglied einer Jugendgruppe des Vereins sind.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, der/dem Stellvertreter\_in der/des Landesvorsitzenden sowie mindestens drei bis höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Eine paritätische Besetzung zwischen Frauen und Männern wird angestrebt. Mindestens vier Personen sollen zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 36 Jahren nicht überschritten haben.
- (3) Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind die\_der Landesvorsitzende bzw. die\_der stellvertretende Landesvorsitzende. Die\_der Landesvorsitzende bzw. die\_der stellvertretende Landesvorsitzende sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (4) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesvorstand kann sich bis zu dreimal ergänzen. Die auf die Ergänzung folgende Landesmitgliederversammlung muss der Ergänzung zustimmen. Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, den Vorstand bis zur maximalen Anzahl seiner Mitglieder zu ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, er ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Landesmitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Zuständigkeit des Landesvorstandes gehören insbesondere:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung,
  - b) die Erstellung des Arbeitsberichtes und Jahresabschlusses,
  - c) Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen der Landesmitgliederversammlung,
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen öffentlicher Institutionen und Stiftungen,
  - e) Vertretung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. nach außen,
  - f) Einstellung von Mitarbeiter\_innen des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V.,
  - g) Nominierung von Delegierten zu Gremien und Veranstaltungen,

- h) Kontrolle der ordnungsgemäßen Vereins- und Buchführung. Dieses Kontrollrecht kann an die\_den Geschäftsführer\_in bzw. ihre\_seine Beauftragten übertragen werden.
- (8) Der Landesvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Wenn zwei Mitglieder des Landesvorstandes eine Einberufung verlangen, muss die Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

### **§ 11 Arbeitskreise**

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann der Landesvorstand Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Arbeitskreise treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem ihnen jeweils erteilten Auftrag.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen eine\_n Sprecher\_in.
- (4) Mitglieder in einem Arbeitskreis können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Bei Personenwahlen wird generell geheim in Listenwahl abgestimmt.
- (2) Die Wahl wird von einer\_em von der Versammlung gewählten Wahlleiter\_in geleitet.
- (3) Jedes Mitglied des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. ist wählbar, auch Abwesende mit deren schriftlicher Einwilligung. Ausgeschlossen ist die Wahl von hauptamtlich Beschäftigten des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. und die Wahl von Förder- oder Ehrenmitgliedern.
- (4) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat\_innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (5) Von den Kandidat\_innen sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Falls im ersten Wahlgang mehr Kandidat\_innen, als zu wählen sind, jeweils mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, sind die gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten die relevanten Rangplätze eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine Stichwahl zwischen den niedrigsten Rangplätzen durchgeführt.
- (7) Erhalten im ersten Wahlgang weniger Kandidat\_innen, als zu wählen sind, die notwendige Anzahl der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Für die restlichen Plätze ist ein zweiter Wahlgang mit den verbleibenden Kandidat\_innen erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind dann die Kandidat\_innen für die noch offenen Plätze gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten im 2. Wahlgang für zu vergebende Plätze Kandidat\_innen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

### **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt der\_dem Geschäftsführer\_in, die\_ der vom Landesvorstand eingesetzt wird.
- (2) Die\_der Geschäftsführer\_in ist an die Weisungen des Landesvorstandes sowie an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden und dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Die\_der Geschäftsführer\_in hat beratende Stimme in den Organen des Vereins.
- (4) Die\_der Geschäftsführer\_in ist im Sinne des § 30 BGB außenvertretungsberechtigt.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Landesmitgliederversammlung geändert werden.

**§ 16**  
**Auflösung**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. kann von einem Mitglied des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorliegende Satzung ist auf der Landesmitgliederversammlung des Berlin-Brandenburgische Landjugend e. V. in Kyritz, Land Brandenburg, beschlossen und auf der Landesmitgliederversammlung am 29.10.2016 in Kyritz geändert worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 29.10.2016